



Bürgergemeinde
Arisdorf

Gemeindeordnung
der
Bürgergemeinde Arisdorf
vom
13. Dezember 1996

Änderung vom 12. April 2000

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
A Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde	1
§1 Aufgaben	1
§2 Strafbestimmungen	1
B Die Organisation	1
§3 Organisation und Organe	1
C Gemeindeversammlung und Urnenabstimmungen	2
I. Grundsätzliches	2
§4 Art der Willensäußerung	2
§5 Befugnisse der Gemeindeversammlung	2
§6 Obligatorisches Referendum	3
§7 Fakultatives Referendum	3
II. Die Durchführung der Gemeindeversammlung	3
§8 Öffentlichkeit	3
§9 Einberufung	3
§10 Öffentliche Bekanntmachung	4
§11 Unterlagen	4
§12 Protokoll	4
§13 Beschlüsse	4
III. Wahlen	4
§14 Urnenwahl	4
§15 Verfahren bei der Urnenwahl	4
§16 Stille Wahl	4
§17 Rücktritt vom Amt	5
§18 Wahlkompetenz	5
D Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane	5
I. Behörden	5
§19 Schweigepflicht	5
§20 Ausstandspflicht	5
II. Der Bürgerrat	5
§21 Mitgliederzahl	5
§22 Sitzungen	6
§23 Protokollführung	6
§24 Beschlussfassung	6
§25 Besondere Befugnisse	6
§26 Geschäftskreise	7
§27 Befugnisse der Bürgerratsmitglieder	7
§28 Strafandrohung	7
§29 Zivilprozesse	7
III. Kontroll- und Hilfsorgane	8
§30 Rechnungsprüfungskommission	8
§31 Wahlbüro	8
E Verwaltungsorganisation	8
§32 Organisation und Verantwortung	8
F Gemeindehaushalt	8
§33 Finanzplan	8

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§34 Finanzkompetenz des Bürgerrates	8
G Schlussbestimmungen	9
§35 Inkrafttreten	9

GEMEINDEORDNUNG

vom 13. Dezember 1996 ¹⁾

Die Bürgergemeinde Arisdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf § 137 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970, die folgende Gemeindeordnung:

A. Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde

§ 1

Aufgaben
(§136 GG)

Der Bürgergemeinde kommen folgende Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§2

Strafbestimmungen
(§138 GG)

Die Reglemente der Bürgergemeinde können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können Bussen bis 1000 Fr. angedroht werden.

B. Die Organisation

§ 3

Organisation und Organe
(§ 139-150 GG)

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a.) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b.) Der Bürgerrat
- c.) Der Bürgergemeindepäsident / die Bürgergemeindepäsidentin
- d.) Kontrollorgane
- e.) Kollegiale Hilfsorgane

¹⁾ Fassung vom 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

C. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

I.Grundsätzliches

§4

Art der Willensäusserung

(§ 4 GG)

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder in den dafür vorgesehenen Fällen an der Urne.

§ 5

Befugnisse der Gemeindeversammlung

(§ 47 GG)

Die Gemeindeversammlung hat, unter Vorbehalt der nachfolgenden § 6 und § 7 sowie der Bestimmungen der behördlichen Finanzkompetenzen, die nachfolgenden nicht übertragbaren Befugnisse:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen der Behördemitglieder;
4. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
5. Aufstellen der jährlichen Voranschläge;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
9. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
10. Genehmigung von Nachtragskrediten;
11. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Gemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen;
12. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt;
13. Abnahme der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde und ihrer Betriebe;
14. Erteilen der Bewilligung zur Einbürgerung gemäss den Bestimmungen der Bürgerrechtsgesetzes;
15. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;
16. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.

§ 6

Obligatorisches Referendum

(§ 48 GG)

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- a.) Die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen;
- b.) Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde.

§ 7

Fakultatives Referendum

(§ 49, 141 GG)

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen.

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Beschlussfassung einzureichen.

³ Vom Referendum ausgenommen sind:

- a.) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredit zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;
- b.) Wahlen;
- c.) Ablehnungsbeschlüsse;
- d.) Verfahrensbeschlüsse;
- e.) Einbürgerungsbeschlüsse.

II. Die Durchführung der Gemeindeversammlung**§ 8**

Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Nichtstimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen unter Vorbehalt von § 62 GG Absatz 1 das Wort nicht ergreifen.

³ Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 9

Einberufung (§ 54 GG) ¹ Der Bürgerrat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Er hat die Gemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.

³ Die verlangte Gemeindeversammlung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäftes nicht vereitelt wird.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

(§ 55,57 GG)

¹ Zu jeder Gemeindeversammlung ist mindestens **10 Tage** vorher durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde einzuladen. Diese Publikation enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

² Der Bürgerrat kann ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Diese müssen spätestens **4 Tage** vor der Versammlung im Besitz der Stimmberechtigten sein.

§ 11

Unterlagen

Umfangreiche schriftliche Unterlagen (Reglemente, Verträge etc.) können vom Datum der Einladung an auf der Verwaltung der Bürgergemeinde eingesehen werden, sofern sie nicht allen Stimmberechtigten direkt zugestellt wurden.

§ 12

Protokoll

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht jedem Stimmbürger auf der Verwaltung zur Einsichtnahme offen.

§ 13

Beschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde publiziert.

III. Wahlen

§ 14

Urnenwahl

(§ 142 GG)

Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:

- a.) Der Bürgerrat
- b.) Der Bürgergemeindepräsident/ die Bürgergemeindepräsidentin

§ 15

Verfahren bei der Urnenwahl

(§ 142 GG)

Die Behörden gemäss § 14 werden nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz) gewählt.¹⁾

§ 16

Stille Wahl

Die Stille Wahl gemäss § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte ist für die in § 14 aufgeführten Behörden möglich.²⁾

¹⁾ Fassung vom 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

²⁾ Fassung vom 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

§ 17

Rücktritt vom Amt

(§ 13 GG)

Tritt ein Mitglied einer Behörde, welche durch Urnenwahl bestellt wird, vor oder während der Amtsdauer zurück, so sorgt der Bürgerrat für geeignete Bekanntmachung des Rücktritts und Durchführung einer allfälligen Ersatzwahl innert nützlicher Frist.

§ 18 ¹⁾

Kompetenzen

 (§ 50² GG) Der Bürgerrat

- a) stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde an
- b) wählt die Mitglieder der Kommissionen der Bürgergemeinde,
- c) wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgergemeinde in Kommissionen und Behörden (Fürsorgebehörde, Revierkommission, Deponiekommission etc.).

D. Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane**I. Behörden****§ 19**

Schweigepflicht

(§ 21 GG)

¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern dies das öffentliche oder ein privates Interesse erfordert.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

§ 20

Ausstandspflicht

(§ 22 GG)

¹ Behördemitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

² Der Regierungsrat kann im Einzelfall oder durch allgemeine Verordnung Ausnahmen von der Ausstandspflicht bewilligen, wenn bei deren Beachtung die Beschlussfähigkeit der Behörde in Frage gestellt würde.

II. Der Bürgerrat**§ 21**

Mitgliederzahl

(§ 144 GG)

Der Bürgerrat besteht aus drei Mitgliedern.

¹⁾ Fassung vom 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

§ 22

Sitzungen

(§ 17 GG)

¹ Der Bürgerrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, in der Regel einmal im Monat.

² Jedes Mitglied des Bürgerrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Bürgerrates sind nicht öffentlich.

§ 23

Protokollführung

(§ 24 GG)

¹ Über sämtliche Sitzungen des Bürgerrates ist ein Protokoll zu führen.

² Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

³ Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

⁴ Aufgehoben.¹⁾

§ 24

Beschlussfassung

(§ 19 GG)

¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen.

² Die Behörde ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

§ 25

Besondere Befugnisse

(§ 144-145 GG)

¹ Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Bürgergemeinde zustehen und nicht durch besondere Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

² Der Bürgerrat ist befugt zum Erlass von:

- a.) Verordnungen zu Gemeindereglementen oder Gemeindeversammlungs-Beschlüssen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.
- b.) Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.

¹⁾ Aufgehoben am 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

- c.) Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal.
- d.) Aufgehoben.¹⁾

³ In den Erlassen gemäss Ziffer a) und b) kann er Ordnungsbussen androhen.

§ 26

Geschäftskreise

(§ 76 GG)

¹ Der Bürgerrat scheidet besondere Geschäftskreise aus und unterstellt diese den einzelnen Mitgliedern.

² Dem einzelnen Bürgerratsmitglied obliegt die Vorbereitung der in seinen Geschäftsbereich fallenden Geschäfte. Unter Vorbehalt von § 28 steht ihm keine selbständige Entscheidungsbefugnis zu.

§ 27

Befugnisse der Bürgerratsmitglieder

(§ 76 GG)

¹ Das einzelne Bürgerratsmitglied kann innerhalb der ihm zugeteilten Geschäftskreise die folgenden Entscheide treffen:

- a.) Ausgaben im Rahmen des Voranschlages
- b.) für allgemeinen Unterhalt bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- pro Einzelfall
- c.) für Investitionen, Renovationen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- pro Einzelfall.
- d.) Weisungen an das Personal, das für die Erledigung der Arbeiten in seinen Geschäftskreisen eingesetzt ist.

² Gegen Entscheidungen und Verfügungen eines Bürgerratsmitgliedes können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Gesamtbürgerrat Beschwerde erheben.

§ 28

Strafandrohung

Werden innerhalb der Kompetenzen erlassene Anordnungen des Gesamtbürgerrates oder eines einzelnen Mitgliedes nicht befolgt, so ist die zur Anordnung zuständige Instanz befugt, die strafrechtliche Verfolgung nach Art 292 StGB anzudrohen. Für den Gesamtbürgerrat kann der Bürgergemeindepräsident handeln.

§ 29

Zivilprozesse

(§ 71 GG)

¹ Der Bürgerrat ist zur Führung von Prozessen und zur Erhebung von Rechtsmitteln zuständig.

² Aufgehoben.²⁾

³ Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, den Bürgerrat mit der Führung von Zivilprozessen oder mit der Erhebung öffentlich-rechtlicher Beschwerden zu beauftragen.

¹⁾ Aufgehoben am 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

²⁾ Aufgehoben am 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

III. Kontroll- und Hilfsorgane**§ 30**

Rechnungsprüfungskommission

(§ 148 GG) Die Rechnungsprüfung obliegt der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 31

Wahlbüro

(§ 149 GG) Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde amtet ebenfalls für die Bürgergemeinde.

E. Verwaltungsorganisation¹⁾ Aufgehoben**§ 32²⁾**

Aufgehoben

F. Gemeindehaushalt**§ 33**

Finanzplan Der Bürgerrat erstellt periodisch einen Finanzplan.

§ 34

Finanzkompetenz des BR

(§ 160 GG) ¹ Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen:

- a.) Fr. 10'000.- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 50'000.- pro Rechnungsjahr
- b.) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100'000.- pro Jahr
- c.) Errichtung und Aufhebung von Baurechten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.- pro Jahr.

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegendung entschieden haben.

¹⁾ Aufgehoben am 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

²⁾ Aufgehoben am 12. April 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

G. Schlussbestimmungen**§ 35**

Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 1997 in Kraft.

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 13. Dezember 1996

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997

Genehmigt durch den Regierungsrat mit
Beschluss Nr. 986 vom 22. April 1997

Änderung der Gemeindeordnung

Beschlossen durch die Bürgergemeinde-Versammlung vom 12. April 2000

Namens der Bürgergemeinde-Versammlung

Der Präsident Die Schreiberin

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat mit
Beschluss Nr. vom